

Satzung

Deutsch-Polnische Gesellschaft Göttingen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Nr.1 Der Verein führt den Namen „Deutsch-Polnische Gesellschaft Göttingen e.V.“. Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen zu VR 1413 seit dem 30.03.1979 eingetragen.
- Nr. 2 Sitz des Vereins ist Göttingen
- Nr. 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck der Gesellschaft, Verwirklichung des Satzungszwecks

- Nr.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Nr. 2 Der Verein fördert die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Insbesondere fördert er die Verständigung zwischen den Völkern der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland.
- Nr. 3 Um seine Ziele zu erreichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
- Austausch von Informationen im politischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereich zur Verständigung zwischen Polen und Deutschland und in Europa,
 - Durchführung, Austausch und Vermittlung von Ausstellungen, Vorträgen, Filmvorführungen und Seminaren sowie literarischen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - Austausch von Studiengruppen und Förderung der Begegnung zwischen den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen sowie anderen Staaten Europas, insbesondere der Jugend der Länder,
 - Stipendien für polnische Studierende an der Georg-August-Universität Göttingen,
 - Publikationen, die dazu dienen, den Mitgliedern und der Öffentlichkeit Informationen zur Verständigung zwischen Polen und Deutschen sowie zwischen den Völkern Europas zu vermitteln und einen Gedankenaustausch zu ermöglichen,
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Städten Göttingen und Toruń/Thorn.
- Nr.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Nr. 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr. 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Nr. 7 Unbenommen von den Regelungen in Nr. 5 und 6 haben ehrenamtlich tätige Personen auf der Basis von Vorstandsbeschlüssen Anspruch auf Ersatz tatsächlich nachgewiesener und für den Vereinszweck getätigter Auslagen. Hierzu gehören bei Anforderung durch die ehrenamtliche Person ausdrücklich auch Fahrtkosten, die nach dem jeweils gültigen Kilometersatz i.S. § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz oder entsprechender Ersatzregelungen vergütet werden

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden.
- Nr. 2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragssteller/in die Gründe mitzuteilen.
- Nr. 3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand an den/die Antragssteller/in.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- Nr. 2 Der freiwillige Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB schriftlich zu erklären. Er ist nur unter einer Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zulässig.
- Nr.3 Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
- gegen diese Satzung verstößt,
 - Aufgabe und Ziel des Vereins gröblich gefährdet,
 - durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen des Vereins schädigt,
 - trotz Mahnung unter Fristsetzung von zwei Wochen mit dem Mitgliedsbetrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.
- Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss ist der betreffenden Person schriftlich durch Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung eingefordert werden, die ebenfalls mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Der/die betroffene Person kann innerhalb von vier Wochen seit der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen.

Von der Einleitung des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Mitgliedsrechte, einschließlich des Rechts, Amtsgeschäfte des Vereins zu führen.

- Nr.4 Ein Mitglied kann durch mit einfacher Mehrheit des Vorstandes gefassten Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz fruchtloser Mahnung bei einer Zahlungsfrist von zwei Wochen mit der Zahlung des Beitrages oder eines Teilbetrages hiervon sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der sofortige Neueintritt ist von der Mitgliederliste gestrichenen ehemaligen Mitgliedern bei Nachzahlung des vor der Streichung zu verzeichnenden Beitragsrückstandes grundsätzlich möglich.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Nr.1 Die Mitglieder sind in gleicher Weise berechtigt, an den Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
- Nr.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Interesse des Vereins schadet.
Die Beschlüsse der Organe des Vereins sind für alle Mitglieder gleichermaßen bindend.
- Nr. 3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich.

§6 Mitgliedsbeiträge

- Nr.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- Nr.2 Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung bestimmt. Solange bis zum Beginn eines Geschäftsjahres kein anderweitiger Beschluss gefasst wird, gilt die Höhe des Beitrages fort.
- Nr.3 Die Entscheidung über die Mitgliedsbeiträge ist in die Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt anzukündigen.
- Nr.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe und Beschlüsse des Vereins

- Nr.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- Nr.2 Beschlüsse der Organe sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Protokollanten zu unterschreiben.

§8 Die Mitgliederversammlung

Nr.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer vorherigen Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Werktag an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Wohn- oder E-Mail-Adresse. Sollte eine Zustellung nicht möglich sein, so besteht keine Nachforschungspflicht seitens des Vereins. Die Einberufung gilt gleichwohl als bekanntgegeben.

Nr.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.

Nr.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge und alle Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- b) die Entlastung des Vorstandes.
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren; die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- f) die Beschlussfassung über eine etwaige Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins.
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Nr.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder - bei Verhinderung - einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend oder einigt sich der Vorstand über die Person des Versammlungsleiters nicht, wird ein Versammlungsleiter durch die Versammlung bestimmt.

Nr.5 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin bei dem /der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung der schriftlichen Einladung angekündigt worden sind.

Nr.6 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- Nr.7 Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- Nr.8 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Presse zulassen.

§9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Nr.1 Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Nr.2 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- Nr.3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

- Nr. 4 Die Mitgliederversammlung kann als Online-Versammlung einberufen und abgehalten werden. Während der Online-Versammlung sind auch Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen jeder Art möglich. Die Online-Versammlung folgt den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern/Teilnehmerinnen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Versammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen werden die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse und Wahlen auch auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) fassen, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Gremiums ihre Zustimmung hierzu durch gesonderte, parallel mögliche Beschlussfassung schriftlich erklärt. Die Frist, innerhalb derer die Mitglieder ihre

schriftliche Stimmabgabe abgeben können, darf 10 Kalendertage nicht unterschreiten.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Nr.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden.
- Nr.2 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9 entsprechend.

§11 Der Vorstand

- Nr.1 Der Vorstand besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden
 - bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - die Zahl der der Beisitzer/innen bestimmt sich nach einem vorherigen Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter; der/die Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt; zwei stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam.

- Nr.2 Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Amtszeit als Vorstandsmitglied.
- Nr.3 Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- Nr.4 Der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Schatzmeister führen die laufenden Geschäfte. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen, der Mitglied des Vereins sein muss. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- Nr.5 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins, die Durchführung der Aufgaben, die ihm die Mitgliederversammlung übertragen hat, sowie die Planung und Durchführung des Jahresprogramms.
- Nr.6 Der Vorstand kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks Arbeitskreise für spezielle Aufgaben bilden.
- Nr.7 Abweichend von § 8 dieser Satzung dürfen seitens des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes z.B. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit geforderte formelle Satzungsänderung durch den Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind über eine danach erfolgte Satzungsänderung spätestens auf der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§12 Amtsdauer des Vorstandes

- Nr.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Blockwahlen sind zulässig.
- Nr.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§13 Beschlussfassung des Vorstandes

- Nr.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In jedem Fall ist die Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- Nr.2 Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
- Nr.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmenmehrheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein stellvertretender Vorsitzender. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- Nr.4 Sitzungen des Vorstandes können als Online-Versammlung einberufen und abgehalten werden. Während der Online-Versammlung sind auch Beschlüsse und Abstimmungen jeder Art möglich. Die Online-Versammlung folgt den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG).
Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich oder auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) fassen, wenn alle erreichbaren Vorstandsmitglieder, zumindest aber die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Gremiums, ihre Zustimmung hierzu durch gesonderte, parallel mögliche Beschlussfassung, erklärt haben und der Entscheidung mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Gremiums zustimmen.

§ 14 Beirat

- Nr. 1 Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- Nr. 2 Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Sachfragen. Ihm sollen Personen angehören, die durch ihre wissenschaftliche, wirtschaftliche, politische, publizistische oder künstlerische Tätigkeit der Zielsetzung des Vereins dienlich sein können.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- Nr.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 Nr.2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

- Nr.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutsch-Polnische Gesellschaft Bundesverband e.V., Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2022 in Göttingen neu gefasst worden. Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher geltenden Satzung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Göttingen, den 14. Februar 2022

Harm Adam, Vorsitzender